

Mutterschutz



Ihr DPVKOM-Betriebsrat möchte Ihnen folgende Empfehlungen geben;

1. Die Schwangerschaft immer schriftlich mitteilen. sowie in welchem Schwangerschaftsmonat Sie sich befinden und wann der voraussichtliche Entbindungstermin ist. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen, muss dann aber die Kosten hierfür tragen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebs- bzw. Personalrat sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (oder Amt für Arbeitsschutz) die Schwangerschaft zu melden.

2. Welchen Gesundheitsschutz genießen Mütter ?

Während der Schwangerschaft dürfen keine regelmäßigen Lasten von mehr als zehn kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.

(§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 Mutterschutzgesetz) Ihnen darf auch keine Akkord- oder Fließbandarbeit zugeteilt werden. Sie dürfen z. Bsp. nicht Strahlen, Gase, Lärm o. Erschütterung, also Unfallgefahren oder gesundheitsgefährdenden Einflüssen ausgesetzt sein.

3. Welche Arbeitszeiten gelten ?

Keine Nachtschichten und keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Außerdem ist keine Mehrarbeit über 8,5 Stunden pro Tag erlaubt.

4. Wie lange dauert die Mutterschutzfrist ?

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. In dieser Zeit müssen Sie nicht mehr arbeiten. Wenn Sie allerdings arbeiten möchten, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet Sie weiterzubeschäftigen. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht während der ersten acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- oder Mehrgeburten ist diese Frist auf zwölf Wochen verlängert.

5. Mutterschaftsgeld

Anspruch haben Sie, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen und während der ersten fünf Monate Ihrer Schwangerschaft mindestens drei Monate lang versichert gewesen sind.

6. Besonderer Kündigungsschutz

Ab dem ersten Tag der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung besteht grundsätzlich ein besonderer Kündigungsschutz. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. In dieser Zeit darf Ihnen (außer bei einigen Ausnahmefällen; z.Bsp. Diebstahl, Gefährdung der Existenz des Arbeitgebers) weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt werden. Erhalten Sie während der Kündigungsschutzfrist eine Kündigung und erfahren dann erst von Ihrer Schwangerschaft, sollten Sie spätestens innerhalb von zwei Wochen Ihren Arbeitgeber schriftlich über die Schwangerschaft informieren. Die Kündigung wird in diesem Fall unwirksam. **Es besteht kein Kündigungsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen. !**

Spezielle/r Rechtsberatung/Rechtsschutz gesucht?

Werden Sie Mitglied!